



## ZUKUNFTSPREISE der Universität zu Köln

### - Verfahrensrichtlinie –

aktualisiert am 02.02.2021

Die Universität zu Köln ist der Überzeugung, dass individuelle wissenschaftliche Exzellenz der Kern des wissenschaftlichen Fortschritts ist und deshalb besonders gefördert und belohnt werden sollte.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden alle zwei Jahre sechs Zukunftspreise vergeben: Drei für etablierte Wissenschaftler\*innen („Senior“) mit herausragenden wissenschaftlichen Leistungen in den letzten sechs Jahren und drei für Nachwuchswissenschaftler\*innen, deren Promotionen nicht länger als sechs Jahre zurückliegen und die in den letzten drei Jahren herausragende Leistungen gezeigt haben.

Der **Max Delbrück-Preis**<sup>1</sup> sowie der **Max Delbrück-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen** werden in den Natur- und Lebenswissenschaften vergeben (Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Medizinische Fakultät),

der **Leo Spitzer-Preis** sowie der **Leo Spitzer-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen** werden in den Geistes- und Humanwissenschaften vergeben (Philosophische Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät),

der **Hans Kelsen-Preis** sowie der **Hans Kelsen-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen** werden in den Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vergeben (Rechtswissenschaftliche Fakultät und Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät).

Die Zukunftspreise für etablierte Wissenschaftler\*innen („Senior“) sind bei einer Laufzeit von zwei Jahren mit 60.000 € pro Jahr und die Nachwuchspreise bei einer Laufzeit von zwei Jahren mit 30.000 € pro Jahr ausgestattet. Die Mittel sind zur Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt und dürfen für alle Zwecke verwendet werden (Personal-, Sach-, Investitionskosten), die unmittelbar der wissenschaftlichen Arbeit der Preisträger\*innen und den damit in Zusammenhang stehenden Forschungsvorhaben dienen.

Die Lehrverpflichtungen der Preisträger\*innen können in Absprache mit der jeweiligen Fakultät bis auf zwei Semesterwochenstunden reduziert werden. Diese reduzierte Wochenstundenzahl kann flexibel genutzt und durch Pooling für Forschungssemester innerhalb des Förderzeitraums eingesetzt werden. Um die Fakultäten in die Lage zu versetzen, die

---

<sup>1</sup> Die Kategorie **Max Delbrück-Preis** („Senior“) wird in der Ausschreibungsrunde 2022 aufgrund der Doppeltvergabe in 2020 nicht ausgeschrieben.



Träger\*innen des Max Delbrück-, Leo Spitzer- und Hans Kelsen-Preises zu unterstützen und die Reduktion des Lehrdeputats zu kompensieren, erhalten sie 25% der Preisförderung für etablierte Wissenschaftler\*innen („Senior“) zusätzlich als Fakultätspauschale.

Weitere Details regeln die Richtlinien der Zukunftspreise (Max Delbrück-Preis sowie Max Delbrück-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen, Leo Spitzer-Preis sowie Leo Spitzer-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen, Hans Kelsen-Preis sowie Hans Kelsen-Preis für Nachwuchswissenschaftler\*innen).

Ab der Ausschreibungsrunde der Zukunftspreise 2017 hat das Rektorat auf Vorschlag des IS Steering Committee des Zukunftskonzepts beschlossen, das Nominierungs- und Auswahlverfahren zu modifizieren und in diesem Zusammenhang Preiskommissionen zu schaffen, für welche diese Verfahrensrichtlinie als Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Zukunftspreise erlassen werden soll.

## § 1

### Preiskommissionen

- (1) Es werden vom Rektorat drei Preiskommissionen eingerichtet:

**Kommission für die Max Delbrück-Preise**  
**Kommission für die Hans Kelsen-Preise**  
**Kommission für die Leo Spitzer-Preise**

- (2) Das Rektorat ernennt für jede Kommission zwei Vorsitzende für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die ernannten Vorsitzenden regeln im Einvernehmen, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Innerhalb des Zeitraums können Vorsitz und Stellvertretung wechseln (u.a. bei Befangenheiten).
- (4) Scheidet eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender während ihrer/ seiner Amtszeit aus, bestellt das Rektorat eine neue Vorsitzende/ einen neuen Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit.

## § 2

### Zusammensetzung der Preiskommissionen

- (1) Die Kommissionsvorsitzenden bestimmen für jede Ausschreibungsrunde nach Eingang der Nominierungen in der Regel nicht mehr als zehn weitere



Kommissionsmitglieder je nach Vorschlagslage und unter Vermeidung von Befangenheiten.

- (2) Die Kommissionsmitglieder werden von den Vorsitzenden im Einvernehmen ausgewählt.
- (3) Alle Kommissionsmitglieder haben den dienstrechtlichen Status W2 oder W3.
- (4) Bei der Wahl der Kommissionsmitglieder ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fachnähe und Fachferne anzustreben.
- (5) Unter den ausgewählten Kommissionsmitgliedern sollen die beteiligten Fakultäten angemessen repräsentiert sein.
- (6) Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind Genderaspekte zu beachten.
- (7) Die Prorektorin/ der Prorektor für Forschung (P1) bestätigt die Zusammensetzung der Kommissionen.
- (8) Als Vorsitzende/r des internen Wissenschaftlichen Beirat der Universität zu Köln kann die Prorektorin/ der Prorektor für Forschung (P1) an allen Sitzungen der Kommissionen teilnehmen. Die Prorektorin/ der Prorektor ist stets zu den Sitzungen einzuladen.

## **§ 3**

### **Beschlussfähigkeit**

Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 4**

### **Stimmrecht**

- (1) Alle Kommissionsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter haben Stimmrecht.
- (2) Die Kommissionsvorsitzenden und die Prorektorin/ der Prorektor für Forschung (P1) haben eine beratende Funktion.

## **§ 5**

### **Sitzungstermine**

- (1) Die Sitzungstermine werden von den Kommissionsvorsitzenden festgelegt.



- (2) Die Einladungen ergehen rechtzeitig und ordnungsgemäß durch das Dezernat Forschungsmanagement.

## § 6 Vorauswahl

- (1) Nach Eingang der Nominierungen und erfolgter Sichtung durch die Dekane erhalten die Kommissionsvorsitzenden vom Dezernat Forschungsmanagement die vollständigen und formal geprüften Nominierungsunterlagen. Das Dezernat erstellt eine alphabetische Übersicht der eingegangenen Nominierungen und ergänzt diese durch Kurzbeschreibungen, die Aussagen zu den wichtigsten Merkmalen der jeweiligen Nominierung enthalten.
- (2) In einer **ersten Sitzung zur Vorauswahl** entscheiden die Kommissionen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, welche der nominierten Kandidat\*innen hinsichtlich ihrer Preiswürdigkeit in die engere Wahl kommen. Nur für diese Kandidat\*innen werden externe Einzelgutachten eingeholt. Die Kommissionen bestimmen vor der Auswahl die Kriterien, nach denen im konkreten Verfahren herausragende wissenschaftliche Leistungen bewertet werden sollen. Als Bewertungskriterien sind insbesondere Publikationen in renommierten Fachzeitschriften, Monographien oder Einwerbung von Drittmitteln heranzuziehen. Die Liste der für die Bewertung entscheidenden Kriterien ist in den Protokollen der Kommissionssitzungen zu dokumentieren. Ein entsprechender Begutachtungsbogen wird den Gutachter\*innen zur Verfügung gestellt.

## § 7 Gutachten

- (1) Die Kommissionen schlagen Gutachter\*innen vor und holen mit Unterstützung von Abt. Hochschulentwicklung und Evaluationen (Abt. 12) zwei Gutachten pro Kandidat\*in ein. Dabei können die in den Nominierungsunterlagen benannten Gutachternvorschläge berücksichtigt werden.
- (2) Die Gutachter\*innen sollen einen dienstrechtlichen Status haben, der zumindest dem Status der Nominierten entspricht. Es ist zweckmäßig, wenn die Kommissionen von vorneherein Ersatz-Gutachter\*innen nominieren, die im Falle von Absagen angesprochen werden sollen.



- (3) Bei der Auswahl der Gutachter\*innen sind die Befangenheitskriterien der Universität zu Köln anzuwenden.
- (4) Die externen Gutachten sollen in Ergänzung zu der eingereichten Würdigung die wissenschaftliche Leistung der Kandidat\*innen bewerten (insbesondere der letzten sechs bzw. drei Jahre) und einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Die Gutachter\*innen erhalten von der Abteilung Hochschulentwicklung und Evaluationen einen, von der jeweiligen Preiskommission abgestimmten, Begutachtungsbogen, um die Vergleichbarkeit der Gutachten zu vereinfachen. Die Abgabe des Gutachtens erfolgt über das Webportal des Excellent Research Support Program.

## § 8

### Förderempfehlungen und Reihungen

- (1) Die Kommissionen formulieren in **einer weiteren Sitzung** auf Basis der Nominierungsunterlagen und der eingeholten externen Gutachten
  - a. für die Nachwuchspreise eine Förderempfehlung,
  - b. für die Zukunftspreise („Senior“) eine Reihung der nominierten Kandidat\*innen in Form einer Dreierliste (1./2./3.) zur Vorbereitung der Förderempfehlung durch die externen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln. Der Beschluss erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Empfehlungen und Reihungen sind mit Hilfe eines standardisierten Verfahrens aussagekräftig zu dokumentieren.
  - a. für die Nachwuchspreise sind die Förderempfehlungen in Form einer Laudatio durch eine **vergleichende Würdigung der externen Gutachten**, der wissenschaftlichen Leistungen der nominierten Kandidat\*innen und sonstiger Kriterien zu begründen.
  - b. für die Kandidat\*innen der Zukunftspreise („Senior“) ist die Reihenfolge in geeigneter Weise (analog zu Berufungsverfahren) durch eine **vergleichende Würdigung der Gutachten**, der wissenschaftlichen Leistungen und sonstiger Kriterien zu begründen. Die Kommissionsvorsitzenden erstellen Laudationes über die gereihten Kandidat\*innen mit einer Erläuterung der Unterschiede zwischen den Platzierungen. Fachnahe Mitglieder der Kommissionen können gebeten werden, die Laudationes zu entwerfen.



## § 9

### **Beteiligung der externen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln**

- (1) Die externen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats formulieren Förderempfehlungen für die Zukunftspreise („Senior“). Zur Vorbereitung der Entscheidung erhalten sie mindestens vier Wochen vor seiner Sitzung die folgenden Unterlagen:
  - a. die vollständigen Nominierungsunterlagen,
  - b. die externen Gutachten,
  - c. die von den Kommissionen erarbeiteten Reihungen inklusive der Laudationes.
- (2) Die externen Mitglieder des Beirats formulieren Empfehlungen über die Vergabe der Zukunftspreise („Senior“).
- (3) Erfolgen die Empfehlungen abweichend zu den Reihungen der Kommissionen sind die Entscheidungsgründe durch eine vergleichende Würdigung der Kandidat\*innen zu begründen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

## § 10

### **Förderentscheidungen**

Die Entscheidung über die Vergabe der Nachwuchspreise sowie über die Vergabe der Zukunftspreise („Senior“) trifft das Rektorat auf Basis der ergangenen Empfehlungen.

## § 11

### **Inkrafttreten**

Die aktualisierte Verfahrensrichtlinie tritt einen Tag nach Beschluss des Rektorats am 02.02.2021 in Kraft.